

Frau Bertram-Kühn bat in der VA-Sitzung am 07.06.2022 zum TOP 13: Beschlussvorlage 2022/062 um  
Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

S.33. Satz ganz oben

Aktuelle Nutzung des Plangebietes bereits vorbelastet

Frage: Auch wenn es vorbelastet ist, ändert sich hier ja das Plangebiet und daher stellt sich die Frage, kommt es hier zu weiteren Belastungen für die Sportstätte?

Im neuen Plangebiet liegen in der Nähe der Sportstätte z.B. die Werkstätten.

Beantwortung:

Bei einem Sportplatz, der für Punktspiele genutzt wird, ist zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. Sportanlagenlärmschutzverordnung ein Abstand von ca. 100 m vom **Mittelpunkt des Spielfeldes** zu einem **Wohngebiet** erforderlich. Diese Abstände werden schon zum Rand des Plangebiets eingehalten. Der Bebauungsplan Nr. 173 weist zudem kein Wohngebiet, sondern ein Sondergebiet für die Nutzung eines Forschungsinstitutes aus. Die Ausarbeitung eines detaillierten schalltechnischen Gutachtens zur Beurteilung des Sportlärms war daher aus der Sicht der Stadt nicht erforderlich.

S.54 Streuobstwiese

Durch das Institut wird die Streuobstwiese bewirtschaftet. Es wird ein Vertrag mit der Stadt abgeschlossen.

Wie werden die Auflagen durch die Stadt überprüft?

Fallen Kosten auf die Stadt zurück?

Beantwortung:

Für die Überwachung der grünordnerischen textlichen Festsetzungen bzw. der Kompensationsmaßnahmen ist die Stadt Neustadt a. Rbge. zuständig. Diese erfolgt durch regelmäßige Sichtkontrollen durch den Landschaftsplaner der Stadt. Die Blma führt zudem einen fortlaufenden Nachweis über die Aufwendungen der Kompensationsmaßnahmen und legt diesen jeweils im November eines Jahres der Stadt vor. Außer Personalkosten fallen keine weitere Kosten für die Stadt an. Die Kosten der Maßnahmen inkl. aller Nebenkosten sowie Kosten für eventuelle Nachbesserungen der Kompensationsmaßnahmen werden von der BlmA getragen.

S.58 Die bereits umgesetzten CEF-...(teils an anderen Stellen) fortgeführt.

Wie muss ich dieses verstehen?

Was bedeutet „teils an anderen Stellen“?

Beantwortung:

Die bereits umgesetzten CEF-Maßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse des Bebauungsplanes Nr. 164 werden (teils an anderer Stelle) fortgeführt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 173 befinden sich mehrere Nistkästen, Nisthilfen, Fledermauskästen u. ä., die im Rahmen der Kompensation für den Bebauungsplanes Nr. 164 angebracht wurden. Diese sind entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 164 (s. textliche Festsetzung Nr. 7.2 „CEF-Maßnahmen im Bereich "Alter Gutshof"“) zu erhalten bzw. bei Abbruch von Gebäuden in Abstimmung mit dem NABU - Ortsverband Neustadt an geeignete Positionen zu versetzen.“  
Für den Bebauungsplan Nr. 173 sind keine CEF Maßnahmen für Fledermäuse erforderlich, die über die Maßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 164 hinausgehen.

CEF-Maßnahmen

Kompensationsvertrag

Unterschriften geschwärzt.

Datum des Vertrages vom 07.12.2021

Kann ich davon ausgehen, dass der Vertrag schon abgeschlossen ist?

Beantwortung:

Ja, der Vertrag ist seit dem 09.12.2021 abgeschlossen. Die Wirksamkeit entfaltet sich jedoch erst nach der Zustimmung durch den Verwaltungsausschuss und wenn planungsrechtlich Baurecht nach § 33 BauGB entstanden ist.